

Auftraggeber / Antragsteller

.....

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

.....
 Telefon

 Mobil

 Fax

 E-Mail

Vermessungsstelle/Vermessungsbüro

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur
 Lange Straße 50
 18311 Ribnitz-Damgarten

Auftrags-/ Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:	Auftrags-/Antragseingang:
--	----------------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vorhaben: (z. B. Grund der Vermessung)
Lage: (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Vermessungsantrag Gebäudeeinmessung Abrechnung nach der VKostVO i.d.z.Zeitpkt. der Antragstellung gültigen Fassung zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

() **Gebäudeeinmessung** Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:
 Gebäudewert: (Herstellungswert) _____ €

Vermessungsauftrag Lageplan und Absteckung

() **Lageplan gem. § 7 BauVorlVO M-V** Abrechnung nach Stundensätzen gemäß der VKostVO
 Im Rahmen der Arbeiten ist eine Grenzuntersuchung durchzuführen. Gemäß Bauvorlagenverordnung müssen Grenzpunkte einer Grenze bei Anfertigung eines Lageplanes festgestellt sein, wenn geplante Gebäude oder deren Abstandsflächen und Abstände dichter als 0,5 Meter an die Grundstücksgrenze heranreichen. Eine Grenzfeststellung ist durchzuführen, wenn sich nach einer Grenzuntersuchung herausstellt, dass die Grenzpunkte und Grenzen nicht als festgestellt im Sinne des Gesetzes gelten und der erforderliche Abstand unterschritten wird.

() **Absteckung vor Baubeginn**
 Die Kosten einer Absteckung richten sich nach den Sätzen, die mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden oder vor Auftragserteilung mitgeteilt wurden. Ohne Widerruf innerhalb von 14 Tagen nach Beauftragung wird die beauftragte Absteckung in Abstimmung mit dem Baubetrieb, dem Bauleiter, dem Eigentümer oder Ihnen als Auftraggeber durchgeführt. Bei der Absteckung Anwesende des Baubetriebes sind grundsätzlich bezüglich des Umfangs der durchzuführenden Arbeiten weisungsbefugt. Auf Wunsch des Kostenträgers kann die Absteckung vor Ablauf von 14 Tagen durchgeführt werden. In dem Fall gilt die Widerspruchsfrist durch den Auftraggeber als widerrufen.

Vermessungsantrag Grenzfeststellung Abrechnung nach der VKostVO i.d.z.Zeitpkt. der Antragstellung gültigen Fassung zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V: Hat die für den Lageplan erforderliche Grenzuntersuchung ergeben, dass Grenzabstände der geplanten baulichen Anlagen zu nicht festgestellten Grenzpunkten und Grenzen geringer als 0,5 Meter sind, so gilt der Antrag auf Grenzfeststellung als gestellt. Die Grenzpunkte sind abzumarkieren.

Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)/Auftraggeber/in

3. Auftragsgeber/Antragsteller
 ist: Grundstückseigentümer Erwerber Erbbau-/Nutzungsberechtigter Gebäudeeigentümer Behörde Gericht Notar
 Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller/Auftraggeber ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag/Auftrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Abschluß der Arbeiten gültigen Kostenverordnung. Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.	Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller: Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort
---	--

5. Bemerkungen/Erklärungen
 Die Hinweise der Rückseite, des Beiblattes zum Lageplan – Absteckung – Einmessung Version 3.1, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit den Festlegungen und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten einverstanden.

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage/n ich(wir) vorstehende/n Amtshandlung(en) / Auftrag/äge Auftraggeber/Antragsteller: Ort, Datum	Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) / Auftrag / Aufträge werden von mir(uns) getragen. Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller: Ort, Datum
Name, Stempel	Name, Stempel
Unterschrift	Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag Lageplan – Absteckung – Einmessung Version 3.1

Der Antragsteller/Auftraggeber/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- Antragsberechtigter/Berechtigter Aufträge zu erteilen sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen / Auftrag erteilen. Ein Erwerber hat den Erwerb durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen. Die Antragsberechtigung/Berechtigung einen Auftrag zu erteilen kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt / Auftrag erteilt wurde. Sollte nach Antragstellung/Auftragserteilung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung/Berechtigung den Auftrag zu erteilen vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung/Beauftragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- VKostVO : Vermessungskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern, aktuell am 1. Juli 2021: VermKostVO vom 20.2.2018 (GVOBI M-V, S. 66)
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- nach § 16 VwKostG M-V eine beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- ein Lageplan gemäß § 7 BauVorIVO M-V folgendes beinhalten muß, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:
 1. den Maßstab und die Nordrichtung,
 2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
 3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
 4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
 5. Bau- und Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den umgebenden Grundstücken,
 6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation, und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
 7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
 8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
 9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
 10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche, Erhaltungs- und Pflanzgebote,
 11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
 12. die vorhandene und bei Veränderung der Geländeoberfläche auch die geplante Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem (die voraussichtlichen Höhen der Eckpunkte der geplanten Gebäude zum vorhandenen Boden werden aus den Daten der vor der Planung erfassten Höhen interpoliert),
 13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielflächen, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr (Angaben des Bauherrn oder Entwurfsverfassers erforderlich),
 14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und zu den Grundstücksgrenzen, die Abstandsflächen sowie in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Abstände der baulichen Anlagen auf den umgebenden Grundstücken zu ihren Grundstücksgrenzen,
 15. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
 16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern und zum Wald.

Ob ein Bau- und Kulturdenkmal, geschützte Naturbestandteile, Wald, unterirdisch vorhandene Bauwerke, nicht erfasste unterirdische Leitungen oder eingetragene Baulast das Vorhaben beeinflussen, ist vom Auftraggeber ohne weitere Aufforderung dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Angaben von B-Plänen werden berücksichtigt, soweit sie über das Portal Geoport nachgewiesen und abrufbar sind.

Eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Bestimmungen wird nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt.

Der Lageplan ist vor Abgabe bei der zuständigen Baubehörde vom Entwurfsverfasser prüfen zu lassen. Bei Abgabe stimmt der Bauherr dem Inhalt des Lageplanes zu.

Kosten, die für die Bereitstellung von Daten anderer Behörden in Rechnung gestellt werden, werden als Nebenkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.